

▶▶▶ Beratung à la carte

Jahrelange Erfahrungen in der Branche zeigen, dass immer mehr Unternehmen auf fachliche Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Auch in diesem Jahr möchte das Beraterteam mit A. Vieweg, Betriebsberater des DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen, Dresden und M. Eichhorn, Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz unter der Überschrift „Beratung à la carte“ in loser Reihenfolge Sie zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis informieren. Die ausgewählten Themen sollen für Sie als Hilfe und wichtige Hinweise für Ihre tägliche Arbeit verstanden werden.

▶ Die Nachkalkulation als Existenzbedrohung?!

Auf steuerliche Betriebsprüfungen muss sich jeder Betrieb des Gastgewerbes einstellen. Statistisch gesehen werden Kleinst- und Kleinbetrieb zwar nur alle 30 Jahre geprüft. In den sog. Bargeldbranchen, zu denen das Gastgewerbe zweifelsfrei gehört, ist aber eine deutlich höhere Prüfungsdichte zu beobachten. Dass es bei Prüfungen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Steuerbürger/-berater und Finanzverwaltung kommt, liegt in der Natur der Sache. Dafür ursächlich ist nicht zuletzt die unnötige Kompliziertheit der Steuergesetze und Verwaltungsanweisungen.

Zur Zeit ist bei Prüfungen des Gastgewerbes in Sachsen (vornehmlich im südöstlichen Landesteil) allerdings festzustellen, dass klassische Prüffelder (private Kfz-Nutzung, Baukosten betrieblich/privat, Abschreibungsdauer etc.) vom Prüfer nicht oder nur als Alibi aufgegriffen werden. Denn die Betriebsprüfung hat die **Nachkalkulation** als probates Mittel wiederentdeckt, um die Richtigkeit der abgegebenen Steuererklärungen in Zweifel zu ziehen und die Prüfungen mit horrenden, oft die Existenz der Betriebsinhaber bedrohenden Steuernachzahlungen enden zu lassen.

1. Was bedeutet „Nachkalkulation“?

Nachkalkulationen sind nicht neu und auch keine Erfindung der Finanzverwaltung. Die Methoden entstammen der Betriebswirtschaftslehre. Auf Grundlage der eingesetzten Warenmenge wird der theoretisch mögliche Umsatz ermittelt und mit dem erklärten Umsatz verglichen. Im Gastgewerbe dienen Lebensmittel- und/oder Getränkeeinkauf als Kalkulationsgrundlagen. In dem mittlerweile bundesweit bekannten Fall aus dem Vogtland („Schnitzelkrieg“) wurde eine Nachkalkulation der Speisen vorgenommen. In allen anderen uns bekannten Fällen führen die Prüfer die **einfachere Getränkeeinkaufskalkulation** durch und rechnen das Ergebnis auf die Speisen hoch (sog. **Anteilskalkulation**).

2. Wie funktioniert die Anteilskalkulation?

Der Prüfer geht bei der Nachkalkulation folgendermaßen vor:

- Ermittlung des realen **Getränkeumsatzanteils** am Gesamtumsatz (Quelle: Artikelbericht, Jahresabschluss oder Schätzung)
- Zusammenstellung des detaillierten **Getränkeeinkaufs für ein Jahr** „per Hand“ (Tabellenkalkulation)
- Hochrechnung des „Traumumsatzes“ durch **Ver vielfältigung** mit Glasgröße und Speisekartenpreis
- **Rechnerische** (oft unzureichende) **Berücksichtigung** von Korrekturen (Schankverlust, Personaltrunk, Freigetränke etc.)

- Ergebnis = **theoretischer Gesamtgetränkeumsatz** des kalkulierten Jahres
- **Vergleich** von rechnerischem und erklärtem Gesamtgetränkeumsatz = Mehrumsatz
- Anwendung des kalkulierten Mehrumsatzes auf die (regelmäßig) **drei Prüfungsjahre**

3. Hebelwirkung auf den Speisenumsatz

Der kalkulierte Getränkeumsatz wird auf den Gesamtumsatz hochgerechnet. Die rechnerische Differenz muss nach Ansicht des Prüfers zwangsläufig nicht erklärter Speisenumsatz sein! Bei einer Speisegaststätte liegt der Speisenumsatz deutlich über dem Getränkeumsatz, sodass sich eine enorme Hebelwirkung zu Lasten des Unternehmers ergibt. Diese Hebelwirkung soll mit Zahlen verdeutlicht werden:

Bei einer Gaststätte mit einem Umsatzverhältnis von 40 % Getränke zu 60 % Speisen wird ein kalkulierter Mehrumsatz bei den Getränken von 20 T€ festgestellt. Das führt rechnerisch zu (20 T€: 40 x 60 =) 30 T€ mehr Speisenumsatz. Im Ergebnis hat der Prüfer ein Mehrergebnis von 50 T€ für ein Jahr. Die Auswirkung beim Speisenumsatz liegt also um 10 T€ höher als beim Getränkeumsatz, obwohl nicht ein einziges Gericht nachkalkuliert wurde. Diese Hebelwirkung verstärkt sich bei höheren prozentualen Speisenanteilen noch. Der Bundesfinanzhof vertritt die Meinung, dass **alle** Hauptwarengruppen zu kalkulieren sind. Dazu gehören bei Speisewirtschaften zweifelsfrei auch die Speisen.

4. Gegenwehr

Die beste Gegenwehr ist die **formelle Ordnungsmäßigkeit** Ihrer Buchführung und Aufzeichnungen. Dabei ist die Ordnungsmäßigkeit der **Kassenführung** das **Kernstück**. Sie muss allen Angriffen des Prüfers standhalten. Werden bereits hier Mängel festgestellt, dann liefern Sie dem Prüfer eine Begründung für sein Vorgehen. Der steuerliche Grundsatz, dass Ihre Buchführung der Besteuerung zugrunde gelegt werden muss, gilt nur bei formeller Ordnungsmäßigkeit.

Aber auch wenn Ihre Buchführung nicht zu beanstanden ist, darf der Prüfer eine Nachkalkulation durchführen. Deshalb müssen bei einer Nachkalkulation alle **betrieblichen Besonderheiten** erfasst und berücksichtigt werden, auch wenn die Betriebsprüfer hier nach unseren Erfahrungen nur wenig Ehrgeiz entwickeln. An dieser Stelle können nur beispielhafte Besonderheiten aufgeführt werden:

- Die **Preise** sind nicht richtig erfasst, **Preisänderungen** blieben unbeachtet.
- Der **Wareneinkauf** ist falsch (zu hoch) erfasst.
- **Schankverluste** und **Warenverderb** sind falsch ermittelt.

- **Personalgetränke** und **Warenentnahmen** des Unternehmers sind unberücksichtigt.
- **Sonder-, Aktions- und Festpreise** sind nicht berücksichtigt.
- **Wer schreibt, der bleibt!** Erfassen Sie bei der Getränkeabgabe jede Besonderheit, mit der sich die theoretische Kalkulation erschüttern lässt.
- Lassen Sie sich von Prüfern **niemals** zur mündlichen Beantwortung eines umfangreichen Fragenkatalogs (womöglich noch unter Zeitdruck) verleiten!

Ergebnisse aus Nachkalkulationen mit mehreren zehntausend Euro Steuernachzahlung sind keine Seltenheit. Auf jeden Fall zwingt Sie eine vom Prüfer vorgelegte Kalkulation, dessen umfangreiche Arbeitsergebnisse zu prüfen. Das ist mit erheblichem Zeitaufwand verbunden. Leider müssen wir feststellen, dass es gerade bei der Kassenführung in der Praxis erhebliche Mängel gibt. Mehr dazu in Kürze an dieser Stelle!

Und wenn es Schwierigkeiten mit Ihrem Finanzamt geben sollte – melden Sie sich einfach bei uns. Wir sind Fördermitglied beim DEHOGA Sachsen und helfen Ihnen gerne weiter!



Angaben zur Person:
Dieter Morgner, Steuerberater, Jahrgang 1959, ist Gesellschafter-Geschäftsführer der „Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH“ in Chemnitz, die sich speziell mit der steuerlichen Beratung von Unternehmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, aber auch der Steuerstreitberatung (mit besonderem Fokus auf die aktive Begleitung von Unternehmen in Steuerlichen Betriebsprüfungen) befasst.